
ANFRAGE

zur aktuellen Fragestunde
des Südtiroler Landtages
im Monat Februar 2023

Bozen, den 24. Januar 2023

Opfer von Stalking

Immer wieder werde ich sowohl beruflich als auch im persönlichen Umfeld mit Fällen von Stalking konfrontiert. Manchmal kann man Hilfe leisten, manchmal sind die Dinge anders, als dargestellt und manchmal ist man verwundert über die Vorgehensweise und die Zeitspanne vonseiten der Sicherheitsbehörden und der Justiz.

Die Landesregierung wird um die Beantwortung folgender Fragen ersucht:

1. Wie viel Zeit vergeht im Normalfall zwischen einer Anzeige bezüglich Stalkings, den Ermittlungen und dem Verhängen eines Annäherungs- bzw. Kontaktverbotes seitens der Justiz?
2. Wie sollen sich Opfer verhalten, wenn sie trotz eines verhängten Kontaktverbots seitens der Justiz weiterhin vom Stalker mit Nachrichten jeglicher Art und/oder Anrufen belästigt werden?
3. Gibt es beschleunigte Verfahren oder andere Vorgehensweisen durch die Justiz beim Stalking?
4. Warum kommt es nach wie vor zu halbherzigen Reaktionen bzw. auch zu unqualifizierten Aussagen der Behörden den Opfern gegenüber?


L. Abg. Ulli Mair



Bozen, 09.02.2023

Bearbeitet von:

Frau L.-Abg.
Ulli Mair

Südtiroler Landtag
Im Hause

Zur Kenntnis: Frau Präsidentin
Rita Mattei
Südtiroler Landtag

Im Hause

Antwort auf die Anfrage zur aktuellen Fragestunde 19-02-23

Sehr geehrte Landtagsabgeordnete,

ich nehme hiermit in Rücksprache mit dem Regierungskommissariat Bezug auf die genannte Anfrage, welche anlässlich der "Aktuellen Fragestunde" bei der letzten Landtagssession vorgelegt wurde und schriftlich zu beantworten ist.

1. Wie viel Zeit vergeht im Normalfall zwischen einer Anzeige bezüglich Stalking, den Ermittlungen und dem Verhängen eines Annäherungs- bzw. Kontaktverbotes seitens der Justiz?

Am 9. August 2019 ist das Gesetz Nr. 69 ("Codice rosso") in Kraft getreten, welches für Stalkingsfälle ein beschleunigtes Verfahren zum Opferschutz vorsieht. Besonders innovativ ist die Vorschrift, die die Pflicht der Anhörung des Opfers innerhalb von drei Tagen nach der Meldung der Straftat vorsieht. Im Besonderen muss die Gerichtspolizei die Meldung der Straftat der Justizbehörde unmittelbar mitteilen, welche innerhalb von 72 Stunden, eine Verfahrensakte eröffnet und die Anhörung des Opfers – selbst oder mit Übertragung der Befugnis auf die Gerichtspolizei - vornimmt. Danach hat die Staatsanwaltschaft die Möglichkeit, beim Richter für die Voruntersuchungen zu beantragen, eine Überwachungsmaßnahme anzuwenden. Innerhalb von 48 Stunden nach dieser Anforderung verhängt der Richter für die Voruntersuchungen - beim Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen- eine Entfernungsmaßnahme oder ein Annäherungsverbot an die betroffenen Personen. In Fällen von Misshandlungen in der Familie kann die Gerichtspolizei - im Einvernehmen mit der Justizbehörde- den Täter vom familiären Umfeld entfernen.

2. Wie sollen sich Opfer verhalten, wenn sie trotz eines verhängten Kontaktverbots seitens der Justiz weiterhin vom Stalker mit Nachrichten jeglicher Art und/oder Anrufen belästigt werden?

In diesen Fällen sollte man die bereits erstattete Anzeige mit den neuen Vorfällen ergänzen, damit man – nach einer weiteren Anhörung des Opfers - eine Verschärfung der Maßnahme zu Lasten des Täters erwirken kann.

3. Gibt es beschleunigte Verfahren oder andere Vorgehensweisen durch die Justiz beim Stalking?

In den schwerwiegendsten Fällen werden die Zeiten für die Anwendung einer Zwangsmaßnahme noch zusätzlich verkürzt.

4. Warum kommt es nach wie vor zu halbherzigen Reaktionen bzw. auch zu unqualifizierten Aussagen der Behörden den Opfern gegenüber?

Trotz der Fortschritte der Reform vom 2019 gibt es noch viele rechtliche Hürden, die eine wirksame Reaktion zur Bekämpfung von Stalking verlangsamen. Unter anderem gilt es insbesondere die Ausbildung der Ordnungskräfte noch zu verstärken.

Mit freundlichen Grüßen

Der Landeshauptmann
Arno Kompatscher
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)

